

Der Gemeindegurier

Mitteilungsblatt der Ortsgemeinde

Gerasdorf bei Wien

5. Jg

Februar 1971

13. Stk.

Wie alljährlich, wird auch heuer ein Auszug aus dem Rechnungsabschluß veröffentlicht :

Der Rechnungsabschluß weist folgende Summen aus :

Ordentlicher Haushalt :

| | | Einnahmen : |
|--------------------------------|---|---------------------|
| Allgemeine Verwaltung | S | 37.579,05 |
| Öffentl. Ordnung u. Sicherheit | | 76.521,00 |
| Schulwesen | | 20.313,40 |
| Kulturwesen | | 0 |
| Fürsorgewesen | | 37.285,00 |
| Gesundheitswesen | | 420,00 |
| Bau-Wohnungs-Siedlungswesen | | 6.283,68 |
| Öffentliche Einrichtungen | | 273.381,12 |
| Finanzverwaltung | | 8.529.639,65 |
| | S | <u>8.981.422,90</u> |
| | | ===== |
| | | Ausgaben : |
| Allgemeine Verwaltung | S | 991.323,38 |
| Öffentl. Ordnung u. Sicherheit | | 46.965,20 |
| Schulwesen | | 732.596,55 |
| Kulturwesen | | 54.030,00 |
| Fürsorgewesen | | 321.173,18 |
| Gesundheitswesen | | 249.976,69 |
| Bau, Wohnungs-Siedlungswesen | | 200.749,50 |
| Öffentl. Einrichtungen | | 1.328.436,97 |
| Finanzverwaltung | | 3.501.041,94 |
| | S | <u>7.426.293,41</u> |
| | | ===== |

Ausserordentlicher Haushalt :

| | | Einnahmen: |
|-----------|-------------------------|--------------|
| Vorhaben: | Öffentl. Beleuchtung | S 84.972.-- |
| " | Straßenbau | 2,325.997,69 |
| " | Kindergarten | 15.973,53 |
| " | Sportanlagen | 127.352,67 |
| " | Wasserversorgungsanlage | 1,891.312,75 |
| " | Amtshaus | 36.921,80 |
| | | <hr/> |
| | S | 4,482.530,44 |

| | | Ausgaben : |
|-----------|--------------------------|--------------|
| Vorhaben: | Öffentlicher Beleuchtung | S 54.561,50 |
| " | Straßenbau | 1,726.872,18 |
| " | Kindergarten | 12,052,00 |
| " | Sportanlagen | 59.013,40 |
| " | Wasserversorgungsanlage | 1,713,142,90 |
| " | Amtshaus | 3.689,20 |
| | | <hr/> |
| | S | 3,569.331,18 |

Um verschiedenen Anfragen nachzukommen, werden nachstehend die Auflagen für Ölfeuerungsanlagen, die bei Erteilung der Baubewilligung vom Amtssachverständigen des Amtes der N.ö. Landesregierung, Abt. B/5 vorgeschrieben werden, veröffentlicht :

Die Anlage ist plan- und beschreibungsgemäß herzustellen. Die Wände, die Decken und die Fußböden des Öllagerraumes und des Heizraumes sind feuerbeständig auszuführen. Die Fußböden des Öllagerraumes und des Heizraumes sind hohlkehlenartig an die Wände anzuschließen.

Die Türen und die Fenster des Öllagerraumes und des Heizraumes sind in feuerhemmender Ausführung einzurichten. Die Türen sind nach außen aufschlagend und selbst ins Schloß fallend und versperrbar zu montieren.

Für die Durchlüftung des Öllagerraumes und des Heizraumes sind möglichst raumdiagonal angeordnet, direkt ins Freie führende, dauernd wirksame Lüftungsöffnungen mit einem Mindestquerschnitt von 25 x 25 cm vorzusehen. Die Öffnungen sind an der Außenseite mit einem Drahtnetz mit Maschenweite von 3 mm abzuschließen.

Die Zuluft in den Öllagerraum und den Heizraum ist derart heranzubringen, daß die Leitung in Bodennähe endet.

Der Öllagerraum ist wannenförmig derart in öldichter Form auszuführen, daß die gesamte Lagermenge aufgenommen werden kann.

Der Öllagerbehälter ist den statischen Erfordernissen entsprechend aus mindestens 5 mm starken Stahlplatten herzustellen und auf mindestens 20 cm hohe Streifenfundamente zu stellen. Er ist allseits elektrisch geschweißt zusammenzufügen. Die Deckbleche der Öllagertanks können 4 mm stark sein.

Der Öllagerbehälter ist so aufzustellen, daß ein Mindestabstand von 50 cm von jeder Wand und ein Mindestabstand von 0,5 m von der Decke eingehalten wird. Der Einstieg in den Behälter muß eine lichte Weite von mindestens 60 cm aufweisen und mit einem schmiedeeisernen Deckel verschraubbar sein. Über und vor dem Einstieg muß ein freier Raum von 1 m vorhanden sein, oder die Stiegsöffnung in den Öllagerraum muß gegenüber liegen.

Bei einem Inhalt von 20.000 Liter kann an zwei zusammenstoßenden Seiten der Abstand von der Wand auf 15 cm verringert werden.

Der Öllagerbehälter ist mittels einer fest verlegten 6/4 " starken Rohrleitung, welche mindestens 2,50 m über dem Gelände ausmündet, direkt ins Freie zu entlüften. Diese Entlüftungsleitung ist mit einem Regenschutz auszustatten.

Der Öllagerbehälter ist mit einem Ölstandanzeiger in geschlossener Form auszustatten.

Der Öllagerbehälter ist gegen elektrostatische Aufladung wirksam zu erden, worüber der Baubehörde spätestens zur Endbeschau ein Attest eines befugten Fachmannes vorzulegen ist.

Der Öllagerbehälter ist einer Petroleumprobe und einer 24 stündigen Standprobe zu unterziehen, worüber der Baubehörde spätestens bei der Endbeschau ein Attest eines befugten Fachmannes vorzulegen ist. Bei unterirdisch verlegten Öllagerbehältern sind diese einer Wasserdruckprobe von 2 atü und nach Anschluß sämtlicher Rohrleitungen einer Dichtheitsprobe von 0,5 atü WS zu unterziehen.

Am Öllagerbehälter ist ein Thermometer anzubringen, auf welchem die höchstzulässige Vorwärmungstemperatur mit einer unverrückbaren roten Marke gekennzeichnet ist. Die Vorwärmung des Heizöles darf bis höchstens 20° C unter dem Flammpunkt, maximal 90° C erfolgen.

Zur Aufnahme der Abfüllstelle für den Öllagerbehälter ist eine öldichte und versperrbare eingerichtete Nische vorzusehen. Die Ölsorte ist anzuschreiben. Unter der Nische ist der Boden im Anschluß an die Außenmauer durch Auflage von Betonpflaster im Ausmaß von 1 m x 1 m öldicht herzustellen.

Die Fülleitung im Erdreich ist zum Schutz gegen Korrosion mit Teeranstrich und doppelten Fettbindenwicklung zu isolieren. Die Füllstelle ist in einem öldichten Füllschacht anzuordnen, versperrbar einzurichten und verkehrssicher abzudecken. Um von etwa 50 cm herzustellen. Die verwendete Heizölsorte ist an der Füllstelle deutlich sichtbar und haltbar anzuschreiben.

Beim Eintritt der Ölleitung in den Heizraum ist ein Absperrorgan einzubauen.

Am Kessel sowie an jedem dazugehörigen Rauchabgang oder Rauchfang ist eine selbstzufallende Explosionsklappe mit Anschlag vorzusehen, welche nicht in den Verkehrsbereich aufschlägt.

Über dem Brenner ist ein Brandschutzstreifen mit Zugschalter anzuordnen, der bei Flammenaustritt die gesamte Anlage automatisch außer Betrieb setzt, oder es ist im Heizraum ein Raumthermostat zu montieren, welcher die gesamte Ölfeuerungsanlage bei Überschreiten der Raumtemperatur von 90 °C abschaltet. Die Sumpfpumpe im Heizraum ist nur von Hand aus schaltbar einzurichten, wobei beim Schalter ein gut sichtbarer und dauerhafter Hinweis anzubringen ist, daß eine Betätigung nur erfolgen darf, wenn sich kein Öl im Pumpensumpf befindet.

Über die Eignung des Rauchfanges für die Ölfeuerung ist der Baubehörde spätestens zur Endbeschau ein Befund des zuständigen Rauchfangkehrers vorzulegen.

Im Heizraum ist eine Betriebsanleitung samt Leitungsschema und Verhaltensregeln in Gefahrenfall in dauerhafter Ausführung anzuschlagen.

Am Ölbrenner ist eine dauerhafte Aufschrift "Vor den Hantieren Hauptschalter ausschalten" mit dem Hochspannungszeichen anzubringen.

Im Bereich der Eingangstür zum Heizraum ist ein als solcher bezeichneter Brandfluchtschalter anzubringen, durch den die gesamte Ölfeuerungsanlage abgeschaltet werden kann, nicht jedoch die Beleuchtung. Für die erste Löschhilfe ist an geeigneter Stelle ein zur Bekämpfung von Mineralölbränden geeigneter Feuerlöscher nach ONORM F 1050 in funktionsfähigem Zustand bereitzuhalten. (Füllgewicht 6 kg)

Der Öllagerraum und der Heizraum sind als solche ausdrücklich zu beschriften. Weiters ist an beiden Türen die Aufschrift "Unbefugten Zutritt verboten" gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. An der Tür zum Öllagerraum ist das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Licht und Feuer in gleicher Weise anzuschreiben.

Die Elektroinstallationen sind nach den geltenden Sicherheitsvorschriften für feuchte Räume auszuführen und instandzuhalten (ÖVE E 1/1962) und darüber ein Attest der Herstellerfirma vorzulegen.

Sämtliche freiliegenden Leitungen sind normgerecht zu kennzeichnen (DIN 2403)

Unter alle jene Stellen, aus denen betriebsmässig Öl tropfen kann, sind flüssigkeitsdichte Auffangtassen anzubringen.

Im Öllageraum und im Heizraum dürfen keine anderen brennbaren Gegenstände gelagert werden.

Die gesamte Ölfeuerungsanlage ist nach jeder größeren Reparatur jedoch einmal jährlich, von einem befugten Fachmann auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Heizungsanlage ist so einzustellen und zu betreiben, daß die Umgebung nicht durch Lärm, Geruch, Rauch oder Ruß belästigt wird.

Bezüglich des Druckausdehnungsgefäßes ist eine Werksdruckprobenbescheinigung vorzulegen.

Auflagen bei Garagen

Die Umfassungswände und die Decke der Garage sind feuerhemmend - feuerbeständig - herzustellen.

Die Tore- Türen- Fenster- Oberlichten der Garage müssen feuerhemmend- feuerbeständig - und selbstzufallend ausgestattet sein. Eiserne Rollbalken dürfen als Abschluß nicht verwendet werden.

Der Fußbogen der Garage ist aus wasserundurchlässigem Material mit erhöhter Türschwelle und einem Gefälle zu einer Sammelgrube mit mindestens 0,16 m² (40x40 cm) Gitterfläche herzustellen. Die Sammelgrube muß so bemessen sein, daß sie die in den Behältern der eingestellten Kraftfahrzeuge befindlichen Treibstoffmengen aufnehmen kann.

Die Abwässer der Garage sind durch einen Abscheider behördlich anerkannter Bauart zu leiten, der den Ablauf von Wasser ohne Rückstau gewährleistet und Öl und Treibstoff speichern kann. Dieser Benzinabscheider hat den Bestimmungen der ÖNORM B 5101 zu entsprechen und ist danach zu warten. Erst nach Vornahme einer positiv verlaufenen Dichtheitsprobe mit reinem Wasser darf der Abscheider in Benützung genommen werden.

In der Nähe des Fußbodens und der Decke sind möglichst raumdiagonal Lüftungsöffnungen von mindestens 20 x 20 cm anzubringen, die mit Drahtnetzen von etwa 3 mm Maschenweite abzuschließen sind.

Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 Grad C dürfen zum Reinigen der Kfz nicht verwendet werden.

In der Garage dürfen an brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme jener Menge, die sich in den Behältern der Kfz befinden, nur 200 Liter Dieselkraftstoff oder 20 Liter Vergaserkraftstoff gelagert werden. Leere Treibstoffbehälter dürfen nicht in der Garage aufbewahrt werden.

An Schmierstoffen dürfen in der Garage nur 50 kg je Kfz in gut verschlossenen Behältern aufbewahrt werden.

Ölgetränkte Putzwolle und Putzlappen sind sofort aus der Garage zu entfernen oder in heuerhemmend ausgestalteten Behältern mit selbstzufallenden Deckeln aufzubewahren.

Für die erste Löschhilfe sind an leicht erreichbaren, auffällig bezeichneten, trockenen Stellen in der Garage- oder in der Nähe der Zugänge - handliche Gefäße mit Sand und mit einer Handschaufel oder behördlich anerkannte Feuerlöscher gegen Mineralölbrände in stets funktionfähigem Zustand bereitzuhalten.

Die Kfz sind so aufzustellen, daß zwischen den Fahrzeugen mind. 60 cm breite Durchgänge freibleiben.

Putzgruben sind bei Nichtgebrauch verkehrssicher abzudecken, durch Stufen zugänglich zu machen und an der gegenüberliegende Seite mind. mit einem Notausstieg aus Steigeisen auszustatten. Putzgruben ab 140 cm Tiefe sind mit einer mechanischen Entlüftungsanlage auszurüsten.

Das Ausruhen und Schlafen in der Garage bzw. in den eingestellten Kfz ist verboten.

Die elektrischen Einrichtungen in der Garage sind nach den Sicherheitsvorschriften für elektrische Stromanlagen in in feuer- und erdschlußgefährdeten Räumen auszuführen und instandzuhalten. Sicherungen und Zähler sind außerhalb des Einstellraumes anzubringen.

Eine allfällige Heizanlage für diese Garage muß von dieser völlig getrennt und so eingerichtet sein, das leicht entflammbare Dämpfe zur Feuerstelle nicht gelangen können.

In der Garage dürfen keine Rauchfangputztürchen angeordnet werden.

Folgende Verbote sind in der Garage deutlich sichtbar in dauerhafter Ausführung anzuschlagen und einzuhalten :

- a)" Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie funkenbildende Arbeiten verboten!"
- b)" Laufenlassen der Motoren bei geschlossenen Türen verboten!"

Steuertermine: 15. April - - Kehrrechtabfuhrabgabe
15. Mai - - Grundsteuer
Erlagscheine werden den Steuerpflichtigen zugesandt.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Gemeinde Gerasdorf bei Wien. Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Leopold Pichler, 2201 Gerasdorf, Kircheng. 2.

E i n s c h a l t u n g
des
A R B E I T S A M T E S M I S T E L B A C H

Die Arbeitsmarktverwaltung ist bemüht, der Wirtschaft die benötigten Arbeitskräfte zu beschaffen und den Dienstnehmern einen geeigneten Arbeitsplatz zu vermitteln. Durch Information über Stellen- u. Kräfteangebote soll einerseits der Wirtschaft die Suche nach geeigneten Kräften erleichtert werden, andererseits soll den Arbeitssuchenden ein großer Überblick über das Stellenangebot die Möglichkeit bieten, den geeigneten Arbeitsplatz zu finden.

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) bietet nun die Möglichkeit, Schwierigkeiten beim Start ins Berufsleben zu erleichtern. Der Antritt eines neuen Arbeitsplatzes soll nicht daran scheitern, daß das Fahrgeld fehlt oder die Mittel für die Bezahlung der Übersiedlungskosten nicht reichen. Auch die Kosten für getrennte Haushaltsführung, für Arbeitsausrüstung oder Arbeitskleidung sollen eine Arbeitsaufnahme nicht erschweren oder unmöglich machen.

Auskünfte erteilt das ARBEITSAMT MISTELBACH,
Tel. o 25 72 / 721.

In Gerasdorf (Arbeitsamt Mistelbach) werden benötigt:

- 1 Schmiedegehilfe und 1 Schlossergehilfe; Herstellung von Portale, Türen und Fenster, Anfangsstundenlohn S 30.-, bei guter Leistung auch mehr. (1908)
- 1 Schlosserhelfer, Anfangslohn S 20.-, bei guter Leistung auch mehr. (1951)
- 5 Bauschlosser; sämtliche Schlosserarbeiten an Fertigteilen, können auch Mechaniker sein. Dauerstelle. Lohn 50 % über KV (1951)
- 5 Elektriker; sämtliche Installationsarbeiten bei Fertigteilen, jüngere Kräfte nach Präsenzdienst, Stundenlohn 50 % über dem KV. (2421)
- 4 Hilfsarbeiter für Holzimprägnierung und Holzpflasterung, Dauerstelle, Monatslohn S 4000.- bis 5000.-. (2504)
- 8 Baumaschinisten, Dauerstelle, Lohn 50 % über dem KV. (3835)